STADT QUAKENBRÜCK

BEBAUUNGSPLAN·No.42 • INNENSTADT•

M-1:1000

A1 ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Gemarkung Essen

Flur 15 · Flur 9 · Flur 7 · Flur 10 · Flur 11 · Flur 12 · Flur 13

BE.-PL. 45 · BE.-PL. 1 · BE.-PL. 2H · BE.-PL. 22 · BE.-PL. 39 · BE.-PL. 3 · BE.-PL. 05

A · B · C · D · E · F

Oldenburger Straße B68 · Große Straße · Vekskamp · Neuer Markt · Hasestraße · Bahnhofstraße · Stadthagen · Tannenhahnhagen · Realschule

DIE GRÜNDURCHKREUZTEN FLÄCHEN SIND VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

A2 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF GRUND DER §§6 UND 40 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§2,9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.6.1968, DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 UND DER VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG VON DENKMALEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN VOM 14.VI.1974 HAT DER RAT DER STADT QUAKENBRÜCK AM 8.XII.1976 DIE AUSWERTENDEN ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

QUAKENBRÜCK, DEN 2.6.1976 / 25.2.1977 gez. Hanheide STADTDIREKTOR I.V.

I. AUSNAHMEREGELUNGEN GEM. §1 ABS. 4-9 BAUNVO

1.) IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND

GEM. §4 ABS. 3 ZIFF. 1 BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES,
ZIFF. 2 SONSTIGE, NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE,
ZIFF. 3 ANLAGEN FÜR VERWALTUNG UND SPORTL. ZWECKE

ALLGEMEIN ZUGELASSEN,

ZIFF. 4 GARTENBAUBETRIEBE,
ZIFF. 5 TANKSTELLEN,
ZIFF. 6 STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERWERBSTELLEN

NICHT ZUGELASSEN

2.) IN DEN MISCHGEBIETEN SIND

GEM. §6 ABS. 3 STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSIEDLUNGEN

NICHT ZUGELASSEN

3.) IN DEN KERNGEBIETEN SIND

GEM. §7 ABS. 3 ZIFF. 1 AUCH TANKSTELLEN, NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT GROßGARAGEN UND PARKHÄUSERN,
ZIFF. 2 AUCH WOHNUNGEN, DIE NICHT FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN, SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER BESTIMMT SIND,

ALLGEMEIN ZUGELASSEN,

GEM. §7 ABS. 4 IM ERDGESCHOSS DER ZWINGEND ZWEIGESCHOSSIG FESTGESETZTEN GEBÄUDE ENTLANG DER STRASSEN NUR DIE IN ABS. 2 NR. 2 GENANNTEN NUTZUNGSARTEN, DAS SIND EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN SOWIE SONSTIGE LÄDEN

ZUGELASSEN

II. NACHRICHTLICHE HINWEISE

4.) AN DEN UNTER DENKMALSCHUTZ STEHENDEN GEBÄUDEN UND ANLAGEN DÜRFEN

GEM. §15 ABS. 2 bzw. NDSG UND ABS. 7 N Bau O WEGEN IHRER KULTURGESCHICHTLICHEN, KÜNSTLERISCHEN UND BAULICHEN BEDEUTUNG ERWEITERUNGEN, ÄNDERUNGEN UND NUTZUNGSÄNDERUNGEN NUR MIT ZUSTIMMUNG DES LANDESKONSERVATORS VORGENOMMEN WERDEN.

5.) ÄNDERUNGEN GEKENNZEICHNETER STRASSENZÜGE SIND

NACH DIN 18003 AUS NUR WEGEN IHRER GESCHICHTLICHEN, KÜNSTLERISCHEN ODER STÄDTEBAULICHEN BEDEUTUNG NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM DENKMALPFLEGER MÖGLICH.

6.) BAUGRENZEN DÜRFEN

GEM. §23 ABS. 3 BauNVO VON GEBÄUDETEILEN IN GERINGFÜGIGEN AUSMASS ÜBERSCHRITTEN WERDEN, GEHEN SIE ÜBER VORHANDENE GEBÄUDE HINWEG, SO WERDEN SIE ERST DANN WIRKSAM, WENN ES SICH UM NEUBAUTEN HANDELT ODER UM WIEDERAUFBAUTEN UND UMBAUTEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN

7.) IN DEN BESCHRÄNKUNGSFLÄCHEN

FÜR RICHTFUNKVERBINDUNGEN SIND BAULICHE ANLAGEN NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 25 m ZUGELASSEN

8.) DIE ABSTUFUNG DER B 68 U. DER L 60 ZU STADTSTRASSEN

GEM. §6 ABS. 3 Nds. StrG DES NDS. STRASSENGESETZES - WIDMUNG VON STRASSEN - ERFOLGT IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES No. 42 NACH FERTIGSTELLUNG DER NEUBAUSTRECKEN NACH

STRASSENPROFILE 1:100

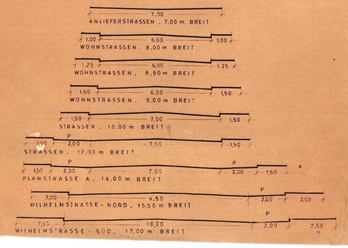

STADT, GEMARKUNG QUAKENBRÜCK, ESSEN

AUSGEFERTIGT BERSENBRÜCK, DEN 10.I.1975

KATASTERAMT IM AUFTRAGE

DIE PLANUNGSUNTERLAGE

ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN-, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI; DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT VERMESSUNGSOBERRAT

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT QUAKENBRÜCK HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.V.1976 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES No. 42 »INNENSTADT« GEM. §2 BBAUG V. 23.6.1960 BESCHLOSSEN

QUAKENBRÜCK, DEN 2.6.1976 / 25.2.1977

gez. Hanheide STADTDIREKTOR I.V.

DER ENTWURF

DES BEBAUUNGSPLANES No. 42 DER STADT QUAKENBRÜCK WURDE VON DR. FLEISCHMANN, ARCHITEKT IN OLDENBURG, AUSGEARBEITET. ER UMFASST A1 DIE ZEICHNER. UND A2 DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, EINE BEGRÜNDUNG B1, UND DIE NEBENPLÄNE, LIEGEN BEI.

OLDENBURG, DEN 1. JULI 1975

PLANER

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT QUAKENBRÜCK HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.9.1975 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES No. 42 ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEM. §2 ABS. 6 DES BBAUG VOM 23.VI.1960 (BGBL. I S. 341) BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES No. 42 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 18.8.1975 BIS 3.10.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

QUAKENBRÜCK, DEN 2.6.1976 / 25.2.1977

gez. Hanheide STADTDIREKTOR I.V.

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT QUAKENBRÜCK HAT DEN BEBAUUNGSPLAN No. 42 IN SEINER SITZUNG AM NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS §§6 UND 45 NGO, §§2 UND 9 BBAUG V. 23.6.1960 UND §§2 UND 10 BBAUG V. 23.XI.1960 SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 26.VI.1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

QUAKENBRÜCK, DEN ..... 197..

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

GENEHMIGUNG

DER VOM RAT DER STADT QUAKENBRÜCK IN DER SITZUNG VOM 8.12.1975 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS §11 DBAUG NACHGEPRÜFT UND DER VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.

OSNABRÜCK, DEN 24.10.1977

Im Auftrage: gez. Häger REGIERUNGSPRÄSIDENT

AUFLAGENBESCHLUSS

DER RAT DER STADT QUAKENBRÜCK IST MIT BESCHLUSS VOM 8. ..... DEN IN DEN GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES PRÄS. D. NIEDERS. REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN OSNABRÜCK VOM AZ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN BEIGETRETEN.

QUAKENBRÜCK, DEN ..... 197..

STADTDIREKTOR

RECHTSVERBINDLICHKEIT

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES No. 42 SIND AM ..... 197.. IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. §11 BBAUG AM ..... 197.. ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DER BEBAUUNGSPLAN No. 42 WURDE AM ..... RECHTSWIRKSAM.

QUAKENBRÜCK, DEN ..... 197..

STADTDIREKTOR

STADT QUAKENBRÜCK

BEBAUUNGSPLAN No. 42

ZEICHENERKLÄRUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		GEMEINBEDARFSFLÄCHE
MI	MISCHGEBIET		SCHULE
MK	KERNGEBIET		VERWALTUNG
	GRÜNFLÄCHE		KIRCHE
	PARKANLAGE		KINDERGARTEN
	FRIEDHOF		BUNDESPOST
	KINDERSPIELPLATZ		ALTERSHEIM, JUGENDHEIM
T	TRANSFORMATOR		BEREICH OHNE EINZELANLAGEN GESCHÜTZT U. BAUL. BEDEUTUNG
	STRASSENBEGLEITGRÜN		KENNZEICHNUNG VON STRASSENZÜGEN, WEGEN GESCHÜTZT U. STÄDTEB. BEDEUTUNG
	WALD		FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNG
	SICHTDREIECK - SOWEIT DADURCH KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG DES STADTBILDES ENTSteht		
P	PARKSTREIFEN		SONDERBAUWEISE, GEBÄUDELÄNGE ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTUFUNG ERFOLGT NACH §22 BBAUG
P	FUSSWEG	S	
P	PARKPLATZ	O	OFFENE BAUWEISE
P	PARKBUCHT	g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ	GA	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GRENZE UNT. NUTZUNG	(II)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	II III	ZAHL D. VOLLGESCH. - HÖCHST:
	BAUGRENZE	II	ZAHL D. VOLLGESCH. - ZWINGEND
		(I)	ZAHL D. VOLLGESCH. - MIND.
	GRENZE D. RÄUML. GELTUNGSBER. D. TEILBEBAUUNGSPLÄNE		NUR HAUS-GRUPPEN ZULÄSSIG
	GRENZE D. RÄUML. GELTUNGSBER. D. BEBAUUNGSPLANES		BÄUME SIND VORHANDEN
			BÄUME SOLLEN GEPFLANZT WERDEN
	BEGRENZ. D. BESCHRÄNKUNGSBEREICHES		BÄUME SIND ZU ERHALTEN